

## Richtlinien des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Stand: 16. Juli 2019

Neben dem Sammeln, Bewahren, Ausstellen und Vermitteln gehört ganz wesentlich das Forschen zu den klassischen Museumsaufgaben.

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf den Prinzipien wissenschaftlicher Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit und des offenen Diskurses. Diese Prinzipien sind zugleich ethische Norm und Grundlage guter wissenschaftlicher Praxis, die eine Voraussetzung für eine leistungsfähige, international anerkannte wissenschaftliche Arbeit ist.

In Wahrnehmung seiner Verantwortung in der Forschung trifft das Staatliche Museum Ägyptischer Kunst (SMÄK) Vorkehrung zur Sicherung, Förderung und Stärkung guter wissenschaftlicher Praxis und gegen wissenschaftliches Fehlverhalten. Alle wissenschaftlichen Mitarbeiter des SMÄK verpflichten sich durch die Umsetzung der nachfolgenden Regeln zum fairen Umgang innerhalb der Gemeinschaft aller Wissenschaftler.

Diese Richtlinien beziehen sich auf die Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftliche Praxis“ der DFG (1998) und ihren Ergänzungen (2013). Sie greifen die dortigen Empfehlungen auf und passen sie den Forschungsbedingungen am SMÄK an. In Ergänzung wird auch auf die „Ethischen Richtlinien für Museen“ von ICOM – Internationaler Museumsrat und die „Ethical Standards“ der International Association of Egyptologists hingewiesen.

Hinweis: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

### **1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

Am SMÄK tätige Wissenschaftler sind verpflichtet,

- nach dem neuesten Stand der Erkenntnis (lege artis) zu arbeiten,
- die disziplinspezifischen Regeln für die Planung der Forschungsarbeit und die Gewinnung, Auswahl und Bearbeitung von Daten zu beachten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse kritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitarbeitern, Kollegen, Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- die wissenschaftliche Arbeit anderer nicht zu behindern,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Grundsätze zu beachten.

ARCISSTRASSE 16  
80333 MÜNCHEN  
DEUTSCHLAND

TELEFON 089 / 289 27-630  
FAX 089 / 289 27-707  
INFO@SMAEK.DE  
WWW.SMAEK.DE

Jeder wissenschaftliche Mitarbeiter des SMÄK bekommt diese Richtlinien bei der Unterzeichnung seines Beschäftigungsvertrages ausgehändigt.

## **2. Organisation und Leitungsverantwortung**

Die Direktion des SMÄK trägt die Verantwortung für eine geeignete und angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden können.

Dem Leiter eines wissenschaftlichen Projektes oder äquivalenten Funktionseinheit fällt die Verantwortung dafür zu, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination funktionieren und dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten bewusst sind. Dabei trägt jeder Wissenschaftler die Verantwortung für sein eigenes Verhalten.

## **3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Das SMÄK ist als außeruniversitäre Einrichtung nicht primär mit der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses beauftragt. In einigen Fällen – z.B. Praktika von Studierenden am SMÄK, wissenschaftliche Volontariate am SMÄK, Beteiligung von wissenschaftlichen Mitarbeitern des SMÄK an Lehrveranstaltungen der Universität – leistet das SMÄK aber eine Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. In der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt es eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden zu vermitteln und wissenschaftliches Fehlverhalten angemessen zu thematisieren. Die Direktion des SMÄK trägt die Verantwortung dafür, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine angemessene Betreuung gesichert ist.

## **4. Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Einstellungen, Beförderungen, und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität (insb. im Hinblick auf Veröffentlichungen). Leistungs- und Bewertungskriterien sind an diesem Grundsatz auszurichten.

## **5. Qualitätssicherung in der Forschung und Dokumentation**

Sorgfältige Planung, Durchführung und Dokumentation von Forschungsarbeiten sind unerlässlich, um Integrität, Authentizität und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Alle Ergebnisse sind unvoreingenommen zu interpretieren und konsequent kritisch zu hinterfragen. Dazu gehört auch die Diskussion der Ergebnisse mit Fachkollegen.

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern für mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Proben, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Auf die Ausführungen in der Empfehlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Aufbewahrung von Primärdaten wird ergänzend hingewiesen.

## **6. Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Forschungsergebnisse sind prinzipiell zu veröffentlichen.

Für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen sind folgende Leitlinien zu beachten

- Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Ergebnisse und die angewendeten Methoden sind vollständig und entsprechend nachvollziehbar zu beschreiben.
- Befunde, Thesen und relevante Publikationen anderer Wissenschaftler sind vollständig und korrekt zu zitieren.

- Die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse ist nur unter ausführlicher und korrekter Nennung der Veröffentlichung der Originalarbeit statthaft (kein „Selbstplagiat“).
- Sind an einer Forschungsarbeit oder einer wissenschaftlichen Publikation mehrere Personen beteiligt, so ist als Mitautor zu nennen, wer wesentlich zur Fragestellung, zur Durchführung der Forschungsarbeiten oder zur Auswertung der Ergebnisse beigetragen hat.
- Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.
- Alle Mitautoren sollen die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung bestätigen. Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die Publikation wissenschaftlichem Standard entspricht.

Auf die Ausführungen in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Autorschaft wird ergänzend hingewiesen.

#### **7. Tätigkeit als „peer reviewer“**

Die Beurteilung ('peer review') von Forschungsvorhaben oder geplanten Publikationen Dritter kann nur dann funktionieren, wenn die beurteilenden Wissenschaftler fair und unvoreingenommen allein auf der Grundlage des entsprechenden Fachwissens urteilen. Informationen, die bei dieser gutachterlichen Tätigkeit gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht zur Erlangung eines Konkurrenzvorteils verwendet werden. Die von Förderinstitutionen oder Herausgebern gestellten Anforderungen im Hinblick auf Vertraulichkeit und die Offenlegung von Interessenskonflikten oder Befangenheiten sind von Mitarbeitern des SMÄK zu erfüllen.

#### **8. Tätigkeit als Gutachter / Sachverständiger**

Gutachterliche Tätigkeiten zu Objekten sind ein Instrument, um die wissenschaftliche Kompetenz des SMÄK in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen. Dies erfordert von den beurteilenden Wissenschaftlern ein besonders hohes Maß an Integrität und Neutralität. Sogenannte "Gefälligkeitsgutachten" sind inakzeptabel, sie schaden dem Ansehen des SMÄK und der Wissenschaft in der Öffentlichkeit.

In den Fällen, in denen Wissenschaftler des SMÄK bei gutachterlichen Tätigkeiten eine Identifizierung von Objekten leisten, dürfen sie sich nicht dem Verdacht aussetzen, direkt oder indirekt zu profitieren. Sollten sich bei gutachterlichen Tätigkeiten Verdachtsmomente ergeben, dass Objekte illegal oder unerlaubt erworben, übertragen, ein- oder ausgeführt wurden, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen, z.B. die zuständigen Behörden informiert werden.

Gutachten über den finanziellen Wert von Objekten sollten nur auf offizielle Anfrage von anderen Museen oder öffentlichen Stellen erstellt werden. Wenn das SMÄK selbst vom Ergebnis profitieren könnte, muss die Begutachtung eines Objektes oder Gegenstandes von unabhängiger Seite erfolgen.

#### **9. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von der allgemein akzeptierten Praxis wissenschaftlicher Arbeit in schwerwiegender Weise abgewichen wird, wenn in wissenschaftlichem Kontext bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch

- Falschangaben durch
  - Erfinden von Daten
  - Verfälschen von Daten und Quellen – dazu gehört auch das Unterdrücken oder Manipulieren von relevanten Quellen, Belegen oder Texten
  - unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder in Förderberichten

- Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse oder Forschungsansätze durch
  - unbefugte Verwertung oder Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
  - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
  - Ausbeutung von fremden nicht veröffentlichten Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl)
  - Veröffentlichen oder Zugänglichmachen ohne Zustimmung des Berechtigten
- Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit anderer z.B. durch Unbrauchbarmachung, Beschädigung oder Manipulation von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern und Forschungs- / Primärdaten
- Falsche Anschuldigungen, durch leichtfertigen Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder gar die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe

Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch

- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### **10. Ombudsperson**

Die Direktion des SMÄK bestellt eine Ombudsperson sowie eine Vertretung der Ombudsperson aus dem Kreise der am Haus tätigen Wissenschaftler. Die jeweils aktuell zuständige Ombudsperson, ihre Vertretung und diese Richtlinien werden öffentlich zugänglich gemacht (eigene Internetpräsenz).

Die Ombudsperson schlichtet nach Möglichkeit Streitfälle im Vorfeld der Anrufung institutioneller Kontrollgremien (s.u.). Sie bemüht sich zu jeder Zeit, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln.

Jeder kann die Ombudsperson anrufen, um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens am SMÄK darzulegen. Die Information über mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege anzufertigen. Anonymen Hinweisen wird nicht nachgegangen.

#### **11. Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Das SMÄK geht jedem schwerwiegendem Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten seiner Mitarbeiter ohne Ansehen der Person nach. Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

Das Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ersetzt und hindert nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. akademische Verfahren, arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren).

Die Ombudsperson und ihre Vertretung haben Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder weitere Personen mit dem Einverständnis der Betroffenen in das Vertrauen einbezogen werden. Dies schließt auch die Identität der informierenden Person ein.

Die Ombudsperson prüft, ob und inwieweit die dargelegten Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten. Sofern der Vorwurf nicht plausibel dargelegt ist, wird der informierenden Person Gelegenheit gegeben, den Vorwurf binnen einer Frist zu konkretisieren. Sofern auch nach Ablauf der Frist kein Anfangsverdacht festzustellen ist, teilt die Ombudsperson der

informierenden Person unter Angabe einer Begründung mit, dass von einem förmlichen Untersuchungsverfahren abgesehen wird.

Bei Vorliegen eines Anfangsverdacht, bittet die Ombudsperson den Beschuldigten um eine Stellungnahme. Die Ombudsperson bemüht sich zu jeder Zeit, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln. Sie wirkt darauf hin, dass Regelverstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis in direktem Kontakt mit der betroffenen Person behoben werden.

Führen die Vermittlungsbemühungen zu einer einvernehmlichen Beilegung der Vorwürfe, wird das Verfahren eingestellt und archiviert.

Bleiben die Bemühungen der Ombudsperson ohne Erfolg oder besteht der Verdacht auf ein gravierendes Fehlverhalten, gibt die Ombudsperson das Verfahren an die Kommission für Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis weiter.

## **12. Kommission für Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis („Kommission“)**

Auf Grund der geringen Anzahl an wissenschaftlichen Personalstellen verfügt das SMÄK über keine ständige Kommission und kann die Kommission auch nicht mit hauseigenen Wissenschaftlern besetzen. Im Falle eines Verdacht eines gravierenden Fehlverhaltens veranlasst daher die Ombudsperson die Zusammenstellung und Einberufung einer Kommission aus mindestens drei Wissenschaftlern. Die Kommission soll dabei aus Wissenschaftlern des Instituts für Ägyptologie der Ludwig-Maximilians-Universität München und / oder aus Wissenschaftlern eines anderen staatlichen Museums des Freistaats Bayern bestehen.

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts nach freier Überzeugung mit einfacher Mehrheit.

Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der informierenden Person ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Ist die Identität der informierenden Person der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm diese offen zu legen.

Die Kommission erstellt einen Abschlussbericht über das Ergebnis der Untersuchung sowie einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

## **13. Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Die Direktion des SMÄK entscheidet über das weitere Vorgehen und ggf. anzuwendende Sanktionen, informiert die Ombudsperson und die Kommission über ihre Entscheidung und veranlasst die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen.

Die Konsequenzen für wissenschaftliches Fehlverhalten richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und sind abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens. Je nach Sachverhalt können folgende Maßnahmen mit entsprechenden Verfahren eingeleitet oder veranlasst werden:

- Korrektur oder Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen
- arbeitsrechtliche Konsequenzen (z.B. Abmahnung, Kündigung)
- zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen

Die Ombudsperson teilt die Entscheidung der informierenden Person mit, dokumentiert den gesamten Vorgang und archiviert diesen.

**14. In-Kraft-Treten und Änderungen**

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen können nur von der Direktion vorgenommen werden und haben schriftlich zu erfolgen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des SMÄK werden über die Änderungen informiert.

München, den 16. Juli 2019

gez. Dr. Sylvia Schoske

Ltd. Direktorin